

Delleh

M 21 S 13.31041



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

JVA Stadelheim
Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Water-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 430 Nürnberg,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
5669910-262

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seidel als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 23. Oktober 2013

folgenden

M 21 S 13.31041

- 2 -

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2013, Gesch.-Z. 5669910 – 262, wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:**I.**

Bei einer Polizeikontrolle auf der BAB 3 in Fahrtrichtung Regensburg wurde der aus Kamerun stammende Antragsteller am Abend des 12. September 2013 im Gemeindegebiet Hengersberg mit weiteren Mitfahrern in einem slowakischen Taxi aufgegriffen. Der Antragsteller wurde festgenommen und befindet sich seitdem in Haft. Eine EURODAC-Recherche ergab, dass der Antragsteller bereits am 3. Juni 2013 in Bulgarien sowie am 4. September 2013 in Ungarn Asylanträge gestellt hatte (Bl. 5, 6 der Asylverfahrensakte).

Bei einer gerichtlichen Anhörung am 13. September 2013 soll der Antragsteller ein Asylbegehren gestellt haben (Bl. 4, 18 der Asylverfahrensakte). Auf ein Wiederaufnahmeansuchen der Antragsgegnerin bestätigte Bulgarien mit Schreiben vom 25. September 2013 die eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags (Bl. 19 der Asylverfahrensakte).

Mit Bescheid vom 27. September 2013 (Gesch.-Z. 5669910 – 262), dem Antragsteller laut PZU zugestellt am 4. Oktober 2013, ordnete die Antragsgegnerin u.a. unter Berufung auf § 34 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die Abschiebung des Antragstellers nach

M 21 S 13.31041

- 3 -

Bulgarien an. Bulgarien sei gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Dublin-II-VO für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Antragsgegnerin veranlassen könnten, das Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Bulgarien als zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen, längstens innerhalb einer Frist von 18 Monaten (Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO).

Mit Faxmitteilung vom 27. September 2013 teilte das Bundesamt dem Landratsamt Deggendorf mit, dass der Antragsteller ab dem 28. Oktober 2013 auf dem Luftweg nach Sofia überstellt werden solle (Bl. 27 der Asylverfahrensakte).

Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2013 hat der Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Klage erhoben und beantragt, die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin aufzuheben.

Gleichzeitig beantragte der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Anordnung der Abschiebung nach Bulgarien anzuordnen.

Das Asylverfahren in Bulgarien leide unter Systemmängeln. Nach einem Bericht des UNHCR seien Asylsuchende in Bulgarien von Obdachlosigkeit bedroht. Der Antragsteller habe daher einen Rechtsanspruch darauf, dass die Antragsgegnerin von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO Gebrauch mache. Dem Antragsteller drohten in Bulgarien Zustände, die im Hinblick auf Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht hinnehmbar seien.

M 21 S 13.31041

- 4 -

Mit Beschlüssen vom 11. Oktober 2013 hat sich das VG Ansbach – sowohl bezüglich des Klageverfahrens als auch bezüglich des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO – für örtlich unzuständig erklärt und die Verwaltungsstreitsachen an das Verwaltungsgericht München verwiesen.

Die Antragsgegnerin legte mit Schreiben vom 17. Oktober 2013, das am 18. Oktober 2013 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen ist, die Behördenakte vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Hauptsacheverfahren M 21 K 13. 31040 sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

Gemäß der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVG ist der – fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids gestellte – Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVG ergebenden

M 21 S 13.31041

- 5 -

öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend abschbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts vom 27. September 2013 als offen anzusehen. Insbesondere erscheint nach Aktenlage derzeit offen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d.h. ob das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden Eingriffs in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Null reduziert ist.

Auf dem Fundament der Dublin-II-VO gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 u.a., Rn. 81). Da der Antragsteller vor der Einreise nach Deutschland bereits in Bulgarien einen Asylantrag gestellt hatte, wäre Bulgarien gemäß Art. 10 Dublin II-VO für das Asylverfahren innerhalb der EU an sich vorrangig zuständig. Bulgarien hat auch dem Wiederaufnahmegesuch

M 21 S 13.31041

- 6 -

gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) Dublin II-VO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) Dublin II-VO zugestimmt.

Ein die Zurückweisung in den Drittstaat bestehender Hinderungsgrund aufgrund einer Ermessensreduzierung des in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrechts kann allerdings ausnahmsweise dann bestehen, wenn der Antragsteller von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist (vgl. vor der Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVG für die prozessuale Lage nach § 123 VwGO: OVG Münster v. 11.10.2011, Az. 14 B 1011/11.A; VG Düsseldorf v. 08.07.2011, Az. 21 K 1313/11.A; VG Ansbach v. 15.02.2013, Az. AN 9 E 13.30102; vgl. auch BVerfG v. 08.09.2009, Az. 2 BvQ 56/09).

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (Rs. C-411/10 u.a.) steht das Unionsrecht allerdings der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-II-VO als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Unionsgrundrechte beachtet. Zwar genügt für die Widerlegung der Vermutung kein schlichter Verstoß des zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen z.B. der Richtlinie 2003/9/EG. Anderes gilt hingegen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine Verletzung des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta implizieren. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ist daher nach der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme dar-

M 21 S 13.31041

- 7 -

stellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Die Frage, ob ein Asylbewerber in Bulgarien von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, d.h. ob in Bulgarien „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen und ob eine Überstellung nach Bulgarien einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechts-Charta bzw. Art. 3 EMRK darstellt, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang unterschiedlich beantwortet. Während diverse Entscheidungen der letzten zwei Jahre keinen Anhaltspunkt für entsprechende Mängel sahen (VG Ansbach v. 15.02.2013, Az. AN 9 E 13.30102; VG München v. vom 29.06.2012, Az. M 22 E 12.30461; VG Düsseldorf v. 08.07.2011, Az. 21K 1313/11.A; OVG Münster v. 11.10.2011, Az. 14 B 1011/11.A), hat das VG Köln in einer jüngeren Entscheidung ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Bulgarien nicht an die zu fordernden und bei Einfügung der §§ 27a, 34a AsylVfG vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreichen und systematische Mängel des Asylverfahrens bestehen, und hat aus diesem Grund einem entsprechenden Eilantrag gegen eine drohende Abschiebung eines Betroffenen nach Bulgarien stattgegeben (VG Köln v. 19.04.2013, Az. 20 L 358/13.A). Das VG Köln stützte seine Entscheidung maßgeblich auch darauf, dass nach einem Bericht des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) aus dem Jahr 2011, einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung vom 31. Januar 2012 sowie einem Beitrag des Bayerischen Flüchtlingsrats vom 21. Mai 2012 Asylsuchende in Bulgarien regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in einer der beiden Haftzentren des Landes inhaftiert seien. Nach den Zahlen des UNHCR seien in den ersten sechs Monaten des Jahres 2010 nur 13 % der Asylsuchenden, die ei-

M 21 S 13.31041

- 8 -

nen Asylantrag an der Grenze gestellt hatten, während des Asylverfahrens nicht inhaftiert gewesen. Die restlichen 87 % seien für eine durchschnittliche Dauer von 32 Tagen in dem Haftzentrum Busmantsi inhaftiert gewesen. Da die Betroffenen mehrere Monate keinen Zugang zu einer Registrierung erhalten hätten, hätten einige Erklärungen unterzeichnet, in denen sie Asylanträge zurückgenommen oder aber auf ihr Recht auf Zugang zu einer der Aufnahmezentren der Staatlichen Flüchtlingsagentur verzichtet hätten, um eine Freilassung zu erreichen. Die Betroffenen seien dann sich selbst überlassen und von Obdachlosigkeit bedroht. Nach Angaben der bulgarischen Staatlichen Flüchtlingsagentur hätten in den ersten sechs Monaten des Jahres 2010 ca. 60 % aller Asylsuchenden in Bulgarien außerhalb offener Aufnahmezentren gelebt.

Nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage einzelner Bundestagsabgeordneter sowie der Fraktion DIE LINKE vom 9. September 2011 (BT-Drs. 17/6964) besitze die bulgarische Regierung eine von der EU finanziell unterstützte „Nationale Strategie für Migration, Asyl und Integration 2011 bis 2020“. Die bulgarische Regierung arbeite dabei mittlerweile mit internationalen Organisationen (wie z.B. mit dem UNHCR, dem EU-Flüchtlingsfonds und der Internationalen Organisation für Migration) sowie mit Nichtregierungsorganisationen (Rotes Kreuz Bulgaria, Caritas-Bulgaria, bulgarisches Helsinki-Komitee) zusammen. Die bulgarische Staatliche Agentur für Flüchtlinge trage die Verantwortung für zwei Einrichtungen zur Registrierung, Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden; dabei handele es sich um offene Einrichtungen, bei denen tagsüber der Zu- und Ausgang frei möglich sei. Eine der beiden Einrichtungen befinde sich in Sofia und könne 500 Personen aufnehmen. Als Angehörige der deutschen Botschaft dieses Zentrum Ende August 2011 besichtigt hätten, sei es mit 303 Personen belegt gewesen. Die Zimmer dieser Einrichtung verfügten nach dem Bericht der Botschaftsangehörigen über Bad und Toiletten, teilweise seien auch Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen und Küchen

M 21 S 13.31041

- 9 -

vorhanden; auf dem Gelände befänden sich Sport- und Spielmöglichkeiten sowie ein Integrationszentrum mit Klassen- und Ausbildungsräumen; es gebe zudem einen in Vollzeit beschäftigten Arzt sowie eine Krankenschwester; verschiedene Nichtregierungsorganisationen böten dort tägliche Sprechstunden an. Die zweite Einrichtung befände sich in Banya (Nähe Nova Zagora), die über eine Kapazität von 60 Personen verfüge und beim Besuch deutscher Botschaftsangehöriger Ende August 2011 mit 57 Asylbewerbern belegt gewesen sei. Auf den Etagen befänden sich Gemeinschaftsbadezimmer und Toiletten. Ein Wasch- und Trockenraum sowie eine gemeinsame Küche seien auch vorhanden; für die medizinische Versorgung stehe ein Arzt zur Verfügung. Zu diesen Einrichtungen werde bis Herbst 2011 ein Transitzentrum in Pastrogor (nahe der Grenze zur Türkei) hinzukommen. Es sei u.a. mit Mitteln des EU-Phare-Programms errichtet worden und habe eine Kapazität von 300 Personen. Auch hier seien auf den Etagen Gemeinschaftsbadezimmer und Toiletten vorhanden; es gebe u.a. Wasch- und Trockenräume, eine gemeinsame Küche und Arztzimmer. Neben diesen im Verantwortungsbereich der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge liegenden Einrichtung für Asylbewerber gebe es zwar auch noch dem Innenministerium unterstehende „Zentren für die vorübergehende Unterbringung von Ausländern“ (ZVU), die der Unterbringung ausreisepflichtiger Ausländer und der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht im Wege der Abschiebehaft dienten; bei diesen handele es sich dementsprechend um geschlossene Einrichtungen. Das ZVU in Busmantsi sei bei einer Kapazität von 400 Personen Ende August 2011 nur mit 119 Personen belegt gewesen; im ebenfalls mit Unterstützung von EU-Mitteln errichteten und im März 2011 eröffneten ZVU in Lyubimetz seien bei einer Kapazität von 300 Personen zum gleichen Zeitpunkt lediglich 33 Personen untergebracht gewesen. In Haskovo und Kapitan Andreevo hätten in der Vergangenheit ebenfalls ZVUs bestanden, diese seien aber nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen geschlossen. Die Verteilung von Asylbewerbern erfolge nach freien Plätzen. Das Aufnahmezentrum in Sofia sei nach Kenntnis der Bundesregierung weder geschlossen, noch gefängnisähnlich mit

M 21 S 13.31041

- 10 -

einem Stacheldrahtzaun abgesichert. Der geschlossene Charakter der ZVU in Busmantsi erkläre sich dadurch, dass dort die zur Durchsetzung der Ausreisepflicht im Einzelfall notwendige Abschiebehäft vollzogen werde. Nach der Rechtslage in Bulgarien würden Asylbewerber nach Registrierung ihrer Anträge und bis zum Abschluss des Verfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen in Sofia und Banya untergebracht. Zwar sei der Bundesregierung bekannt, dass es nach verschiedenen Berichten in der Vergangenheit dazu gekommen sei, dass in den ZVU auch Asylbewerber festgehalten worden seien. Diese hätten dort früher zwischen zwei Wochen und ein bis zwei Monaten warten müssen, bis sie in die Aufnahmeeinrichtungen der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge verlegt worden seien. Bulgariens Staatliche Agentur für Flüchtlinge betone jedoch, dass nach einer Neuordnung der Abläufe mittlerweile grundsätzlich alle Personen, die als Flüchtlinge Schutz in Bulgarien beantragen, nur noch in den Einrichtungen der Agentur selbst untergebracht würden. Um sicherzustellen, dass auch die Abschiebehäftlinge erneut die Möglichkeit erhielten, Asylanträge zu stellen, seien Mitarbeiter der Agentur mindestens einmal wöchentlich im ZVU Busmantsi, um eventuelle Antragsteller zu informieren und zu registrieren. Im Rahmen der nationalen Strategie für Migration, Asyl und Integration 2011 bis 2020 sei zudem ein ständiges Sekretariat eingerichtet worden, um die Koordination der Arbeit der Agentur auf der einen und der Polizeibehörden des Innenministeriums auf der anderen Seite zu erleichtern und zu beschleunigen.

Aufgrund dieser Informationslage hat das VG Ansbach noch zu Jahresbeginn 2013 angenommen, dass nach Bulgarien zurückgeführten Asylbewerbern grundsätzlich eine ordnungsgemäße Unterkunft zugeteilt werden könne und dass deswegen keine Anhaltspunkte bestünden, dass in Bulgarien die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern nicht eingehalten würden (VG Ansbach v. 15.02.2013, Az. AN 9 E 13.30102). Das VG Düsseldorf stellt im Übrigen darauf ab, dass davon auszugehen sei, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden in Bulgarien nur die Abschie-

M 21 S 13.31041

- 11 -

behaft betreffe (VG Düsseldorf v. 08.07.2011, Az. 21K 1313/11.A. unter Verweis auf EuGH v. 30.11.2009, Rs. C-357/09 PPU).

Demgegenüber wird in einem aktuellen Presseartikel des UNHCR in deutscher Sprache vom 17. September 2013 „Bulgarien plant Verbesserungen des Asylsystems“ (<http://www.unhcr.de/presse/nachrichten/artikel/9997ca65fdb4f635025104240bcb14cb/bulgarien-plant-verbesserung-des-asylsystems-1.html>) von einer Verdreifachung der Asylsuchenden in Bulgarien im laufenden Jahr 2013 (bislang 3.000 Neuanträge) berichtet. Die Flüchtlingsheime seien überfüllt, sodass „das Asylsystem in dem Land nicht mit den Neuankömmlingen mithalten“ könne. Die Bedingungen in den Flüchtlingsheimen seien unzumutbar: „Die Menschen schlafen in den Gängen und kochen in überfüllten Schlafsälen. Freizeiträume wurden kurzfristig zu provisorischen Schlafzimmern umfunktioniert, die nun von bis zu sieben Familien gleichzeitig bewohnt werden. Bis zu hundert Personen, ob nun Männer, Frauen oder Kinder, teilen sich ein einziges Badezimmer. Bildung und Freizeitaktivitäten sind selten und hunderte Kinder gehen nicht zur Schule.“ Ferner heißt es hier: „Aufgrund der fehlenden Aufnahmezentren wurden viele Asylbewerber bis dato in Schubhaft genommen. In Ljubimetz, nahe der türkischen Grenze, und Busmantsi, am Stadtrand von Sofia, bleiben Asylbewerber bis zu drei Monaten eingesperrt, bis die Behörden sie in ein offenes Zentrum übersiedeln. Diese Schubhaftzentren nehmen viel mehr Flüchtlinge auf, als es ihre Kapazitäten erlauben.“

Ebenso nimmt eine aktuelle Internetseite des Informationsverbunds Asyl & Migration zum Thema „UNHCR-Studien zur drohenden Obdachlosigkeit von Asylsuchenden in Polen, Bulgarien und der Slowakei“ vom 10. Juni 2013 (http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews%5Btt_news%5D=48209&cHash=452ffb1f5586a86b2877bc70bcbf5bf2) auf einen aktuellen Bericht des UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) vom Juni 2013 „Where is my home? – Homelessness and Access to Housing among

M 21 S 13.31041

- 12 -

Asylum-Seekers, Refugees and Persons with International Protection in BULGARIA*
Bezug (im Internet derzeit ausschließlich in englischer Sprache abrufbar: www.unhcr-centraleurope.org/pdf/where-we-work/bulgaria/where-is-my-home-bulgaria.html), wonach erneut darauf hingewiesen wird, dass Asylsuchende in Bulgarien von Obdachlosigkeit bedroht seien. Nach wie vor würden Asylsuchende während des Asylverfahrens inhaftiert und würden, um aus der Haft entlassen zu werden, wahrheitswidrig angeben, über einen Wohnsitz zu verfügen. Dabei sei ihnen aber nicht bewusst, dass sie aufgrund einer solchen Angabe vom staatlichen Unterbringungssystem ausgeschlossen seien.

Insbesondere im Hinblick auf die diese neuere Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von Seiten des Antragstellers vorgetragen und in den oben zitierten aktuellen Quellen in Grundzügen bestätigt werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin am Maßstab von Art. 4 der Grundrechtscharta (vgl. auch Art. 7, 13 Abs. 1 der RL 2003/9/EG) geboten ist.

Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren zur diesbezüglichen Problematik nicht geäußert. Eine Stellungnahme zu den auch bereits von der Bevollmächtigten des Antragstellers in der Antragsbegründung dargestellten neuen Quellen liegt nicht vor und wird für das Hauptsacheverfahren abzuwarten sein. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Bulgarien rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer nicht mit den Maßstäben des Art. 4 der Grundrechtscharta zu vereinbarenden Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden

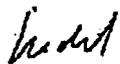
M 21 S 13.31041

- 13 -

Rückführung des Antragsellers aufgrund der Dublin-II-Verordnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Dr. Seidel